

REGLEMENT

RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.3 1.4 1.5 1.6 1.7	GRUNDSATZ UND ZWECK DES REGLEMENTES Grundsatz Zweck und Inhalt dieses Reglementes Nicht-technische Rückstellungen Technische Rückstellungen Technische Grundlagen Technischer Zinssatz Berechnungsmethode Freie Mittel Fortbestandesinteresse	1 1 1 1 2 2 2 2 2
2 2.1 2.2	ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN Grundsatz Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	3 3 3
3 3.1 3.2	NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN Allgemeine Zweckbestimmung Sozialfonds	3 3 4
4 4.1 4.2	VORSORGEKAPITALIEN Vorsorgekapital aktive Versicherte Vorsorgekapital Rentner	5 5 6
5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN Allgemeine Zweckbestimmungen Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung Rückstellung für Pensionierungsverluste Rückstellung für pendente Vorsorgefälle Risikoschwankungsfonds Rentner	6 6 7 7 8
6	WERTSCHWANKUNGSRESERVEN	8
7 7.1 7.2	SCHLUSSBESTIMMUNGEN Anpassung des Reglementes Inkrafttreten	9 9 10

1 GRUNDSATZ UND ZWECK DES REGLEMENTES

1.1 Grundsatz

Die Charles Apothéloz-Stiftung Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende (in der Folge "Stiftung" genannt) muss sicherstellen, dass sie die übernommenen Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann (Art. 65 Abs. 1 BVG). Dafür äufnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

1.2 Zweck und Inhalt dieses Reglementes

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde sowie Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven. Mit dem vorliegenden Reglement legt der Stiftungsrat - in Ausführung der Vorschriften von Art. 48e BVV 2 - die für die Stiftung massgebenden Regeln zur Bildung folgender Rückstellungen fest:

- der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken
- anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen
- Wertschwankungsreserve

Im Aufbau folgt das Reglement den Rubriken "nicht-technische Rückstellungen", "Vorsorgekapitalien", "technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26.

1.3 Nicht-technische Rückstellungen

Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im Voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), können Rückstellungen gebildet werden.

1.4 Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Stiftung auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.

Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) bestimmt und die Höhe festgelegt. Keine Rückstellung darf negativ sein.

Übernimmt die Stiftung ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.

1.5 Technische Grundlagen

Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt.

Die verwendete technische Grundlage wird im Anhang des Vorsorgereglements offengelegt.

Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweilige technische Grundlage der Versicherung abgestellt.

1.6 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Obergrenze der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Empfehlung, so informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken wird im Anhang des Vorsorgereglements offengelegt.

1.7 Berechnungsmethode

Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).

1.8 Freie Mittel

Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäufnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

1.9 Fortbestandesinteresse

Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besondere Auswirkungen auf die Struktur der Stiftung, können für die verbleibenden Versicherten und Pensionsbezüger (Fortbestandsintersse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.

Besondere Auswirkungen werden angenommen, wenn sich das Verhältnis der Vorsorgekapitalen der Rentner zu den Vorsorgekapitalien der Aktiven um mehr als 5% erhöht. Dabei werden die Vorsorgekapitalien mit einem dem neuen Verhältnis entsprechenden technischen Zinssatz gerechnet.

2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN

2.1 Grundsatz

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Absatz 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid des Stiftungsrats verzinst.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

2.2 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV2.

3 NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

3.1 Allgemeine Zweckbestimmung

3.1.1 Definition / Zweckbestimmung

Nicht-technische Rückstellungen werden zur Deckung möglicher Verpflichtungen (beispielsweise Prozesskosten) gebildet, welche sich nicht direkt aus

dem Vorsorgereglement ergeben und deren Höhe und Entstehung beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind. Sie dürfen nicht dazu gebildet werden, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

3.1.2 Zuständigkeit

Über die Notwendigkeit zur Bildung nicht-technischer Rückstellungen, deren Art und Höhe entscheidet der Stiftungsrat in Absprache mit der Revisionsstelle.

3.2 Sozialfonds

3.2.1 Zweck

Die Stiftung erhält zugunsten der freischaffenden Versicherten einen jährlichen Beitrag aus dem Sozialfonds Ausübende Audiovision der Swissperform, welcher abhängig ist von der Anzahl versicherter Interpreten und der für diese Versicherten geleisteten Altersgutschriften. Die bei der Stiftung versicherten Freischaffenden sind zum weit überwiegenden Teil Interpretinnen und Interpreten, weshalb die Mittel generell den Freischaffenden zugutekommen können.

3.2.2 Höhe

Die Höhe des Sozialfonds ergibt sich aus dem Saldo per 1.1. des betreffenden Jahres zuzüglich der geleisteten Beiträge von Swissperform, abzüglich der belasteten Zuschüsse an die begünstigten Versicherten.

3.2.3 Bildung / Auflösung

Die Stiftung kann diese Gelder wie folgt verwenden:

Auf Beschluss des Stiftungsrats können aus den Mitteln des Sozialfonds Massnahmen zur Verbesserung der Altersvorsorge der als Freischaffende versicherten Personen ausgerichtet werden (z.B. durch Verbesserung der Verzinsung der Alterskapitalien, durch Ausrichtung von Einmaleinlagen auf das Alterskapital o.ä.)

Auf Beschluss des Stiftungsrats können im jeweiligen Einzelfall Risikoleistungen an freischaffende Versicherte oder an deren Hinterbliebene verbessert werden.

Aus dem Sozialfonds werden jährlich Beiträge für freischaffende Versicherte übernommen, bei denen der für alle Freischaffenden geltende Beitragssatz von insgesamt 12% (Alter und Risiko) nicht ausreicht, um die Altersgutschriften nach BVG-Minimum für den im betreffenden Jahr bei der Stiftung abgerechneten AHV-pflichtigen Lohn zu decken.

Auf Beschluss des Stiftungsrats können Massnahmen zur indirekten Verbesserung der Versicherung von Freischaffenden getroffen werden (z.B. teilweise Übernahme von Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Beratungen, Beitragsinkasso von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen etc.).

Auf Beschluss des Stiftungsrats können Versicherungsbeiträge von freischaffenden Versicherten, die sich in einer Notlage befinden, ganz oder teilweise übernommen werden. Die Versicherten haben ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat einzureichen, dem aktuelle Steuerunterlagen beizulegen sind. Sofern der übernommene Beitrag pro Fall die Summe von CHF 5'000.— nicht übersteigt, kann der Entscheid durch einen Ausschuss des Stiftungsrats erfolgen.

Die Versicherten können aus diesem Reglement jedoch in keinem Fall einen Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds geltend machen.

4 VORSORGEKAPITALIEN

4.1 Vorsorgekapital aktive Versicherte

4.1.1 Austrittsleistung

Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende versicherte Personen Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:

- Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement;
- Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;
- geäufnetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.

4.1.2 Zweck

Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.

Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

4.1.3 Höhe

Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Ziffer 4.1.1.

4.1.4 Bildung / Auflösung

Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

4.2 Vorsorgekapital Rentner

4.2.1 Zweck

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapital.

4.2.2 Höhe

Das notwendige Vorsorgekapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

4.2.3 Bildung / Auflösung

Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

5.1 Allgemeine Zweckbestimmungen

5.1.1 Definition / Zweckbestimmung

Technische Rückstellungen dienen der Deckung der selbst getragenen versicherungstechnischen Risiken sowie der Sicherung der Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen.

5.1.2 Zuständigkeit

Die von der Stiftung zu bildenden technischen Rückstellungen und deren Bildung und Auflösung sind in den nachstehenden Ziffern umschrieben. Die jährliche Berechnung der nach diesen Bestimmungen in der Bilanz zurückzustellenden Beträge wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder durch die Stiftung selbst vorgenommen.

5.2 Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung

5.2.1 Zweck

Die von der Stiftung für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger erfordert. Die Rückstellung Grundlagenwechsel bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung bei den Rentenbezügern und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

5.2.2 Höhe

Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Vorsorgekapitals Rentner. Dabei werden die Zeitrenten nicht berücksichtigt, da deren Vorsorgekapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

Per 31.12. des Projektionsjahres der technischen Grundlage beträgt die Rückstellung 0.5% des Vorsorgekapitals Rentner (exkl. Zeitrenten). Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte.

5.2.3 Bildung / Auflösung

Die Bildung erfolgt jährlich zulasten der Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

5.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste

5.3.1 Zweck

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten wird im Vorsorgereglement festgelegt. Solange der reglementarische Umwandlungssatz höher ist als der versicherungstechnisch richtige Umwandlungssatz, entsteht im Zeitpunkt des Altersrentenbezugs ein Pensionierungsverlust. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von künftigen Verlusten gebildet.

5.3.2 Höhe

Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag bestimmt.

Aufgrund des effektiven Versichertenbestandes wird für die aktiven und invaliden Versicherten eine Rückstellung berechnet. Dabei wird eine Quote für den Leistungsbezug in Rentenform mit einbezogen. Die Rückstellung wird anhand der persönlichen Daten der Versicherten bestimmt. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt die notwendige Höhe.

5.3.3 Bildung / Auflösung

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr durch den Experten neu berechnet. Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

5.4 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle

5.4.1 Grundsatz

Die mutmasslich notwendigen Vorsorgekapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch die Geschäftsführung unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren

und die Risiken rückzustellen, sofern und soweit die Stiftung das entsprechende Risiko trägt.

5.4.2 Zweck

Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.

5.4.3 Höhe

Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst.

5.4.4 Bildung / Auflösung

Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt zulasten resp. zugunsten der Betriebsrechnung.

5.5 Risikoschwankungsfonds Rentner

5.5.1 Zweck

Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in relativ kleinen Rentnerbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht zur Geltung kommt. Mit dem Risikoschwankungsfonds werden die Risikoverluste aufgrund der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes finanziert.

5.5.2 Höhe

Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich aufgrund der Formel $(0.5/\sqrt{n})$ x Vorsorgekapital (exkl. Zeitrenten)

wobei n für die Anzahl der auf eigene Rechnung der Stiftung geführten Renten steht. Dabei werden Zeitrenten (u.a. Kinderrenten) nicht mitgezählt, da diese finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

5.5.3 Bildung / Auflösung

Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der aktuellen Berechnung.

6 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

6.1.1 Grundsatz

Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft der Stiftung fest.

6.1.2 Zweck

Wertschwankungsreserven werden mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gebildet.

6.1.3 Höhe

Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit. Die Parameter für die Berechnung werden im Anlagereglement festgelegt.

6.1.4 Bildung / Auflösung

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Ertragsüberschüssen, die Auflösung mittels Aufwandüberschüssen.

Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil per Bilanzstichtag erfolgswirksam als Ertrag verbucht.

Ist die Wertschwankungsreserve noch nicht ganz aufgelöst, wird der "Aufwandüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 von der Wertschwankungsreserve in Abzug gebracht. Überschreitet der Aufwandüberschuss die vorhandene Wertschwankungsreserve, wird der übersteigende Teil per Bilanzstichtag erfolgswirksam als Aufwand verbucht.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Anpassung des Reglementes

7.1.1 Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

7.1.2 Weitere Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann im Einverständnis mit dem Experten für berufliche Vorsorge jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. Diese sind im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.

7.1.3 Kenntnisnahme durch die Aufsicht

Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.